

Bremische Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul- Leistungsbezügeverordnung - BremHLBV)

Hochschul-Leistungsbezügeverordnung

Inkrafttreten: 10.07.2003

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom
20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.GBl. 2003, 285

Gliederungsnummer: 2042-a-6

Aufgrund des [§ 3 Abs. 4 und 5 des Bremischen Besoldungsgesetzes](#) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 - 2042-a-2), zuletzt
geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 127), verordnet der
Senat:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Gewährung, die Bemessung und die
Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes
sowie von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 35 Abs. 1 des
Bundesbesoldungsgesetzes für Professorinnen und Professoren, Rektorinnen und
Rektoren sowie Mitglieder von Leitungsgremien in den Ämtern W 2 und W 3 der
Bundesbesoldungsordnung W.

§ 2 Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge sind Bestandteile der Besoldung der Professorinnen und
Professoren, die

1.

aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge, [§ 3](#)),

2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge, [§ 4](#)) sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge, [§ 5](#))

gewährt werden. Nummer 3 gilt auch für die Rektorinnen und Rektoren und hauptamtlichen Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen.

(2) Der Senator für Bildung und Wissenschaft wirkt darauf hin, dass die nach § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes ermittelten Besoldungsdurchschnitte unter Berücksichtigung der regelmäßigen Besoldungsanpassungen eingehalten werden. Er erhebt die hierfür erforderlichen Daten und teilt den Hochschulen mit, wie hoch die durchschnittlichen Besoldungsausgaben je Professorin und Professor unter Berücksichtigung der hochschulübergreifenden Betrachtung des Besoldungsdurchschnitts sein sollen. Der so ermittelte Besoldungsdurchschnitt kann im Rahmen haushaltsgesetzlicher Regelung nach § 34 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes jährlich um 2 v. H., insgesamt höchstens um bis zu 10 v. H., überschritten werden.

(3) Die Hochschulen unterrichten den Senator für Bildung und Wissenschaft jährlich über die gewährten Leistungsbezüge nach [§ 2](#) und Forschungs- und Lehrzulagen nach [§ 6](#). Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann für die Erfüllung der Berichtspflicht eine Frist setzen.

§ 3

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge vereinbart werden. Die Leistungsbezüge können den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 nach Maßgabe des § 33 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes übersteigen. Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die Qualität der Forschungsleistung oder der künstlerischen Leistung, der Drittmittelerfolg, die Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsverbundvorhaben und internationalen Kooperationen, das Engagement in der Aus- und Weiterbildung (Lehre) und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Managementenerfahrungen in Wissenschaft und Wirtschaft sowie besondere Anforderungsprofile zu berücksichtigen. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorinnen und Professoren das

Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers glaubhaft gemacht haben.

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als laufende monatliche Zahlung in der Regel für einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt werden. Im Fall wiederholter Gewährung können sie unbefristet gewährt werden. Mit der Gewährung kann entschieden werden, dass sie an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Die Gewährung eines neuen oder höheren Leistungsbezugs ist bei einem Ruf von einer Hochschule zu einer anderen Hochschule im Inland oder einer Hausberufung frühestens nach Ablauf von 3 Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass zulässig.

(3) Werden Professorinnen und Professoren ohne Änderung der Besoldungsgruppe an eine andere Hochschule im Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes versetzt, so bleiben erworbene Ansprüche auf Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 unberührt. Dies gilt nicht, wenn die Versetzung auf Antrag erfolgt.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung trifft der Senator für Bildung und Wissenschaft im Benehmen mit den Hochschulen.

§ 4

Besondere Leistungsbezüge

(1) Für besondere Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung erbracht werden müssen, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. In der Regel sollen solche Leistungen in mehreren Bereichen erbracht werden. Neben dem Hauptamt sind nur unentgeltliche Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen wurden, sowie solche, an deren Übernahme die oder der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse anerkannt hat und die ebenfalls unentgeltlich erbracht werden. Die Einbringung von Drittmitteln ist nur zu berücksichtigen, soweit nicht eine Forschungs- und Lehrzulage nach [§ 6](#) gewährt wird.

(2) Die besonderen Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als laufende monatliche Zahlung für einen Zeitraum von in der Regel drei Jahren festgelegt werden. Im Fall wiederholter Gewährung können sie unbefristet gewährt werden. Unbefristete monatliche Bezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls auszustatten. Es kann bestimmt werden, dass besondere Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere an Hand vorliegender Bewertungen von Forschungsergebnissen (wie zum Beispiel Preisen, Ehrungen, Auszeichnungen, Forschungsevaluationen), von Publikationen, der Herausgabe von Zeitschriften, Patenten, Drittmittelerfolgen, internationaler Reputationen, Transferleistungen, internationaler Kooperationen, Tätigkeiten bei Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen sowie Gutachter- oder Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschulen festgestellt werden.

(4) Besondere Leistungen im Bereich der Lehre können insbesondere durch Lehrevaluationen, die Bewertung internationaler Kooperationen, Auszeichnungen, Preise und Ehrungen sowie sonstiger Erfolge der Lehrleistungen und studentischer Lehrveranstaltungskritik festgestellt werden. Daneben sollen Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind, sowie die Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben (zum Beispiel Betreuung von Diplomarbeiten, Korrektur- und Prüfungstätigkeiten) angemessen berücksichtigt werden.

(5) Besondere Leistungen im Bereich der Kunst können insbesondere durch Bewertung von herausragenden Konzerttätigkeiten, Ausstellungen, internationaler Reputationen, Preisen, Ehrungen und Auszeichnungen festgestellt werden.

(6) Besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung sind insbesondere an Hand erfolgreicher Veranstaltungen zur Weiterbildung, Ergebnisse von Evaluationen und Auszeichnungen zu bewerten.

(7) Besondere Leistungen im Bereich der Nachwuchsförderung sind insbesondere durch Auswertung der Leitung von Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen, besonderer Initiativen zur sonstigen Nachwuchsförderung und besonderer Leistungen in der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses festzustellen.

(8) Die Entscheidungen über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge treffen die Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen auf Vorschlag der Dekaninnen und Dekane auf der Grundlage der nach [§ 7](#) zu erlassenden Hochschulordnung. Rektorinnen und Rektoren steht ein Initiativ- und das Letztentscheidungsrecht zu. Soweit die Gewährung Rektorinnen und Rektoren und hauptamtliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen betrifft, entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft.

§ 5 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Rektorinnen und Rektoren und hauptamtlichen Mitgliedern von Leitungsgremien sowie Professorinnen und Professoren der Hochschulen, die neben ihrem Hauptamt eine besondere Funktion innehaben, werden für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion

Funktions-Leistungsbezüge gewährt. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder -leitung, können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden.

(2) Bei der Bemessung von Funktions-Leistungsbezügen sind insbesondere die im Einzelfall mit der Aufgabe oder Funktion verbundene Verantwortung, das besondere Aufgabenprofil, das Ausmaß der Belastung und die besondere Erfahrung in der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung der Beamtinnen und Beamten nach § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes ist zu wahren. Funktions-Leistungsbezüge werden zeitlich befristet für die Dauer der Funktionsausübung oder die Dauer der Wahrnehmung der besonderen Aufgaben gewährt. Eine unbefristete Gewährung ist nicht möglich. Funktions-Leistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil, sofern sie länger als drei Jahre ununterbrochen gewährt worden sind. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Teilnahme an den allgemeinen Besoldungsanpassungen ab dem Zeitpunkt der Gewährung vorgesehen werden.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung treffen die Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen auf Vorschlag der Dekaninnen und Dekane auf der Grundlage der nach [§ 7](#) zu erlassenden Hochschulordnung. Rektorinnen und Rektoren steht ein Initiativ- und das Letztentscheidungsrecht zu. Soweit die Gewährung Rektorinnen und Rektoren und hauptamtliche Mitglieder von Leitungsgremien der Hochschulen betrifft, entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft.

§ 6

Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschulen einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Die entsprechende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich 100 v.H. des Jahresgrundgehalts der Professorinnen und Professoren nicht übersteigen. Forschungs- und Lehrzulagen nehmen nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil.

(2) Bei der Bemessung von Forschungs- und Lehrzulagen sind die Maßgaben aus [§ 4 Abs. 3 und 4](#) entsprechend anzuwenden.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen treffen die Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen auf Vorschlag der Dekaninnen und Dekane

auf der Grundlage der nach [§ 7](#) zu erlassenden Hochschulordnung. Rektorinnen und Rektoren steht ein Initiativ- und das Letztentscheidungsrecht zu.

§ 7 Ordnungen der Hochschulen

Die Hochschulen regeln in einer Ordnung das Nähere über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen.

Die Ordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft.

§ 8 Ruhegehaltfähigkeit

(1) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge werden in der Regel in der Höhe von bis zu 40 vom Hundert des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt, soweit sie unbefristet gewährt und mindestens drei Jahre bezogen oder mehrfach gewährt wurden. Sie können bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen darüber hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. Die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sowie von besonderen Leistungsbezügen von Rektorinnen und Rektoren und hauptamtlichen Mitgliedern von Leitungsgremien der Hochschulen nach Satz 1 trifft der Senator für Bildung und Wissenschaft, über die Ruhegehaltfähigkeit von besonderen Leistungsbezügen im Übrigen die Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen auf Vorschlag der Dekaninnen und Dekane auf der Grundlage der nach [§ 7](#) zu erlassenden Hochschulordnung. [§ 4 Abs. 8 Satz 2](#) gilt entsprechend. Die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit nach Satz 3 bedarf des Einvernehmens mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft; bis zur Dezentralisierung der Versorgungslasten vereinbaren der Senator für Bildung und Wissenschaft und der Senator für Finanzen, unter welchen Voraussetzungen dies grundsätzlich möglich ist.

(2) Funktions-Leistungsbezüge werden im Rahmen des § 33 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes für ruhegehaltfähig erklärt. Die Entscheidungen treffen die Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen nach den Maßgaben des [§ 5 Abs. 3](#).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 1. Juli 2003

Der Senat